

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 95. Montag den 28. November 1825.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.
- II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. Die Metzger auf dem Lande haben dem Oberamt beschwerend vorgebracht, daß die Bauern gesundes Vieh schlachten, und Pfundweise verkaufen, ohne nach §. 3. des Accise-Gesetzes vom Erlöb des Fleisches, der Haut und des Unschlitts 26. Gulden — 1 Kreuzer Accise zu entrichten; und daß, um diese Gesetzwidrigkeit zu beschönigen, die Viehschau oft ganz gesundes, zuvor den Metzgern feilgebotenes Vieh fälschlich für krank erklären.

Nicht weniger haben mehrere Ortsvorsteher diesen Mißbrauch als eine Veranlassung gerügt, welche dem Besitzer verkäuflichen Viehs die baaren Mittel zu Entrichtung seiner Abgaben entziehe, und den mit Abgaben hoch angelegten Metzgern den Erwerb schmälere. Das Oberamt trägt daher den Schultheißenämtern auf, sogleich allgemein bekannt zu machen, daß

- 1) Jeder der ein nicht von der Viehschau für krank oder verunglückt und für inkrabel erklärtes Stück Vieh schlachtet, bei Vermeidung der Strafe des dreißigfachen Accise-Betrags, aus dem Erlöb vom Fleisch, Haut und Unschlitt 1 Kreuzer Accise entrichten müsse, daß
- 2) diejenigen Viehschauer, welche fälschlicher Weise ein gesundes Stück Vieh für krank erklären, als des falschen Zeug-

nisses schuldig, Cassation zu gewarten haben; daß

3) Jeder, der ein Stück Vieh zu schlachten gesonnen ist, dem Ortsvorsteher und der Viehschau jedesmal vor — und nicht, wie häufig geschieht, erst nach dem Schlachten, Anzeige von seinem Vorhaben zu machen habe.

Den Ortsvorstehern aber wird zur besondern Pflicht gemacht, das Schlachten und Pfundweise Ausbauen gesunden Viehes möglichst zu beschränken und namentlich da, wo bloßer Muthwille der Viehbesitzer mit im Spiele ist, oder dieselben öffentliche Abgaben schulden, die sie auf andere Weise nicht tilgen können, das Schlachten verkäuflichen Viehs nicht zuzugeben; und ist

- 5) bei ferneren Beschwerden der Metzger, wenn solche gegründet erscheinen, der Ortsvorsteher persönlich verantwortlich und strafbar, wenn sich ergibt, daß er diese Anordnung nicht gehdrig bekannt gemacht und gehandhabt habe.
- Den 25. Novbr. 1825. R. Oberamt.

Tübingen. Da die Pränumerations-Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das Jahr 1826 nunmehr eingeschickt werden müssen, so wird den Ortsvorstehern der Auftrag ertheilt, ohne alles Fehlen, und zwar längstens innerhalb acht Tagen

- 1) Von der Gemeinde-Pflege, für das dem Schultheißenamt zukommende Exemplar 5 fl.
- 2) von der Stiftungs-Pflege, für das

dem Pfarr-Amt zukommende Exemplar . . . . . 3 fl.  
in guten gangbaren Münz-Sorten an den zu Besorgung der Staats- und Regierungs-Blätter aufgestellten Oberamts-Diener Winter, einzusenden.

Den 125. November 1825.

R. Oberamt.

**Oberamt Rottenburg.**

Rottenburg. (An die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe.) Nach einem gestern empfangenen Decret der Königl. Kreis-Regierung wird bis zu Aufstellung der Hypotheken-Commissäre in den Oberamts-Bezirken immerhin noch einige Zeit verfließen, und es ist daher zweifelhaft, ob die Anmeldung der Vorzugs- und Pfandrechte der Gemeinde- und Stiftungspflegen noch im Laufe der mit dem 31. Decbr. d. J. zu Ende gehenden Anmeldefrist durch jene Commissäre bewerkstelligt werden könne.

Damit nun aber die Gemeinde- und Stiftungspflegen dadurch nicht in Nachtheil versetzt werden, bleibt nach dem gedachten hohen Decrete nichts übrig, als die Anmeldung ihrer zu wahrenen Rechte in den Oeffern den Stadt- und Amtschreibereien und deren gesetzlich georgenschafteten und beeidigten Substituten in Gemeinschaft mit dem Gemeinde- und Stiftungsrathe aufzutragen.

Bereits ist dieses in dem hiesigen Oberamts-Bezirk geschehen und die Stadt- und Amtschreibereien werden ihr Geschäft ohne den geringsten Verzug beginnen und vollenden. Damit nun eines Theils die Gemeinde- und Stiftungsräthe die Stadt- und Amtschreiberei, welche sich zu diesem Ende in jeden einzelnen Ort begeben wird, kräftig unterstützen, andern Theils die eigenen Pflichten hiebei erfüllen können, werden sie davon besonders hiermit unterrichtet und zugleich aufgefordert, die größte Genauigkeit und Vollständigkeit zu beobachten, welche die Wichtigkeit der Sache und, im Falle eines Versäumnisses, die schlimmen Folgen davon erfordern.

Um der Stadt- und Amtschreiberei und den Gemeinde- und Stiftungsräthen das Geschäft zu erleichtern, werden ihnen die Rechte und Ansprüche, welche nach der öffentlichen

Ladung des kön. Obertribunals vom 4. Jun. d. J. (Regierungs-Blatt Seite 383) anzumelden sind, auf folgende Weise näher bezeichnet.

Es sind nämlich geltend zu machen:

1) alle Ansprüche, die einer Kasse auf das Eigenthum oder auf die Wiedererwerbung oder Wiedererlangung eines unbeweglichen Gutes zustehen und nicht schon in den Güter- oder Unterpfands-Büchern bemerkt sind, z. B.

- a) alle Ansprüche an unbewegliche Güter, über welche zur Zeit ein Prozeß anhängig ist;
- b) alle Ansprüche auf unbewegliche Güter, die ungültig veräußert worden sind;
- c) alle Ansprüche an Güter, die unter der Bedingung baarer Bezahlung verkauft worden, von welchen aber der Kauffchilling, ohne ihn anzuborgen, noch nicht entrichtet wurde.

2) Diejenigen Ansprüche, welche im Falle eines Ganntes ein uneigentliches Absonderungs-Recht begründen, namentlich:

- a) die Ansprüche wegen Forderungen an vertheilte oder unvertheilte Erbschaftsmassen, wofern die betheiligte Kasse für ihre Forderung nicht bereits einen neuen Schuldner angenommen hat;
- b) die Ansprüche an Güter, welche der betheiligten Kasse schon verpfändet waren, ehe sie an den gegenwärtigen Besitzer kamen;
- c) die Ansprüche wegen Forderungen, die aus einer Ganntmasse auf Güterkauffchillinge verwiesen wurden, in Beziehung auf die von dem gegenwärtigen Schuldner aus der Ganntmasse erworbenen Güter;
- d) die Ansprüche an Güter, die unter Vorbehalt des Eigenthums veräußert wurden;
- e) die Ansprüche an Gutspächter in Hinsicht auf das dem Verpächter zustehende Absonderungs-Recht auf den Früchten vom verpächteren Gut.

3) Die — mit einzelnen Forderungen verbundenen Vorzugs-Rechte, als:



unals vom 4. Jun.  
t Seite 383) an-  
gende Weise näher

end zu machen:  
einer Klasse auf das  
die Wiedererwerb-  
angung eines unde-  
hen und nicht schon  
Unterpfands. Wü-  
z. B.

an unbewegliche  
elche zur Zeit ein  
g ist;  
auf unbewegliche  
ngültig veräußert

n Güter, die unter  
baarer Bezahlung  
von welchen aber  
, ohne ihn anzu-  
t entrichtet wurde.  
e, welche im Falle  
tgentliches Abson-  
nden, namentlich:  
egen Forderungen  
unvertheilte Erbs-  
hofern die bethei-  
re Forderung nicht  
en Schuldner an-

Güter, welche der  
e schon verpfändet  
n den gegenwärti-  
en;

gen Forderungen,  
nmasse auf Güter  
rwiesen wurden,  
f die von dem ge-  
huldner aus der  
orbenen Güter;  
Güter, die unter  
Eigenthums ver-

n Gutspächter in  
dem Verpächter  
nderungs- Recht  
vom verpächteren

Forderungen ver-  
chte, als:

bei den Gemeinden

- a) alle Rückstände an Staats-, Amts- und Commun. Steuern, so wie an allem demjenigen, was sie zu Erhaltung gemeinnützlicher Anstalten und Einrichtungen zu beziehen haben, wie Bürger-, Beiß- und Wohnsteuer, Bürgerannahm.-Gebühren, Wacht-, Brücken-, Brunnen- und Steinsatz-Geld, Schulgeld, Schäfersah, Hirtelohn ic., so wie an Geldstrafen;
  - b) alle Rückstände an Erb- und Bodenzinsen und an andern grundherrlichen Abgaben;
  - c) die Forderungen wegen Früchten, die zum Unterhalt oder zur Saat auf obrigkeitliche Zeugnisse angelehnt wurden;
- bei den Stiftungen
- d) die Forderungen aus Resten ihrer Verwalter;
  - e) die Rückstände an Geldstrafen;
  - f) eben so alle Rückstände an Erb- und Bodenzinsen und andern grundherrlichen Abgaben;
  - g) die Forderungen wegen Früchten, die gleichfalls zum Unterhalt oder zur Saat auf obrigkeitliche Zeugnisse angelehnt wurden.

4) Die mit Forderungen verbundenen privilegirten oder gerichtlichen allgemeinen oder besondern Pfandrechte, so wie diejenigen besondern Privatpfandrechte, welche auf Gebäuden oder Gütern haften, als:

- a) alle und jede Dienst-Cautionen der Gemeinde- und Stiftungspfleger, so wie der Theilrechner;
- b) alle Pfandrechte gegen Capital-Schuldner und derselben etwaige Bürgen;
- c) alle hypothekarische Cautionen von Pächtern, Bau-Unternehmern ic.

Bei allen Anmeldungen von Pfandrechten ist nicht bloß die Hauptsumme, sondern auch die Verzinslichkeit derselben und die Summe der zur Anmelungszeit verfallenen Zinse anzugeben.

Ueberdieses beziehen sich diese Bestimmungen nicht allein auf die Gemeinde- und Stif-

tungspflegen, sondern auch auf alle Theil-Verwaltungen.

Hingegen versteht es sich von selbst, daß die bereits geltend gemachten Pfandrechte der Stiftungen von auswärtigen Capital-Schuldnern nicht wieder angemeldet werden dürfen; damit aber auch in der Beziehung den Stiftungen nichts entgehen möge, sind die Stadt- und Amtsschreibereien angewiesen, die Vollständigkeit dieser Anmeldungen noch zu prüfen.

Ueber den Vollzug des ganzen Anmelungs-Geschäfts muß das Oberamt bis zum 20. Decbr. d. J. Bericht an die kbnigl. Regierung erstatten. So wie daher in einem Orte die Anmeldung bewerkstelligt ist, haben die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe (abgesondert) in Gemeinschaft mit den Stadt- und Amtsschreibereien davon Anzeigen zu machen und diese so zu beschleunigen, daß sie unfehlbar einige Tage vor dem 20. Decbr. bei Oberamt einkommen.

Am 22. Novbr. 1825.

Kbnigl. Oberamt.

Oberamt Herrenberg.

Herrenberg. (Jahrs-Musterung.) Da die Zeit herannahet, in welcher die Aushebung für das Jahr 1826 vorbereitet werden muß, so erhalten sämmtliche Ortsvorsteher die Weisung, sich mit den wegen dieses Geschäfts in der Nummer 77 des Staats- und Regierungs Blatts von 1819 Seite 796 bis 799 gegebenen Vorschriften bekannt zu machen und insbesondere

- 1) die Rekrutirungs-Listen, wovon ihnen die erforderlichen Exemplare zugehen werden, durch den Gemeinderath, unter Mitwirkung der kbnigl. Pfarr-Aemter, entwerfen zu lassen,
- 2) in dieselben alle Militär-Pflichtigen, welche vom 1. Januar bis 31. December 1805 geboren sind, also das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, nach alphabetischer Ordnung ihrer Namen, einzutragen,
- 3) die Listen in der Mitte des künftigen Monats December auf dem Rathhaus, oder an einem andern hiezu geeigneten Ort 14 Tage lang aufzulegen, sie
- 4) doppelt auszufertigen, und



5) ein Exemplar davon am 1. Januar 1826 unfehlbar hieher einzuschicken.

Jede Liste ist von dem Schultheiß und Rathschreiber zu unterzeichnen, und deren Richtigkeit, so weit sie auf den Pfarrbüchern und Familien-Registern beruht, von dem Königl. Pfarr-Amt zu beurkunden.

Sollten Militär-Pflichtige vorhanden seyn, welche vermöge ihres Alters bei der Aushebung von 1820, 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825 hätten aufgezeichnet werden sollen, damals aber übergangen wurden, was mit hin nur bei Jünglingen, welche in den Jahren 1799, 1800, 1801, 1802, 1703 und 1804 geboren sind, der Fall seyn kann, so sind dieselben, und zwar als die Ersten, mit der vorgeschriebenen Bemerkung in die Liste einzutragen.

Um den achten Artikel der Rekrutirungs-Ordnung vollziehen zu können, hat jeder Ortsvorsteher den in seinem Bezirk sich aufhaltenden — aber einem andern Oberamte angehörigen Militärpflichtigen zu bedeuten, daß sie sich am 3. Februar 1826 in ihrem Oberamte der Musterung zu unterwerfen haben, und sie innerhalb 14 Tagen hieher namhaft zu machen.

Bis zum 20. künftigen Monats ist eine Urkunde folgenden Inhalts:

„Wir Schultheiß und Gemeinderäthe bezeugen hienit, daß die oberamtliche Vorbereitung vom 24. November d. J., die Vorbereitung zur Jahrs-Musterung betreffend, mit Ausschluß des fünften Punktes, in allen Theilen vollzogen worden ist“ bei Vermeidung eines Warboten zum Oberamt einzusenden.

Am 24. Novbr. 1825.

R. Oberamt.

### Stadtschultheißenamt Rottenburg.

Rottenburg. (Stroh-Verkauf.) Unter der hiesigen herrschaftlichen Zehend- und Sülts-Scheuer, werden jeden Mittag 12 Uhr ungesehr 115 Stück Dinkelstroh gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich dieser Verkauf ohngefähr bis Lichtmeß 1826 erstrecke.

Den 22. Novbr. 1825.

Stadtschultheißenamt.

Lüdingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Michael Laderer, Bestandmüllers dahier, hat das Königl. Oberamtsgericht Lüdingen, durch Beschluß vom 19. d. M., den Gannl erkannt und dem Stadtrath die Erledigung dieser Gannlsache übertragen.

Es werden deshalb sämmtliche Gläubiger des Laderer aufgefordert, sich zur Liquidation der Schulden und Ansführung ihrer Vorzugsrechte am

Samstag den 17. Decbr. d. J.

Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte einzufinden.

Die Nichterscheinenden werden nachher von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 21. Novbr. 1825.

Stadtrath.

Rottenburg. (Gläubiger-Vorladung.) Alle diejenigen, welche an den gewesenen Kreuzwirth Balthes Walter von Riebingen eine Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, dieselbe binnen der unersrecklichen Frist von 30 Tagen bei dem Stadtrath dahier anzumelden, um das Schuldenwesen desselben bereinigen zu können. Diejenigen, welche ihre Ansprüche binnen dieser Frist nicht geltend machen, haben sich die daraus entspringenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Den 22. Novbr. 1825.

Stadtrath.

Ragold. (Altes Eisen zu verkaufen.) Die hiesige Stadtpflege wird bis

Samstag den 3ten Decbr.

Vormittags 10 Uhr

ungefähr 7 Ctr. altes Eisen, meistens in Schrauben und Klammern bestehend, auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkaufen, daher die Ortsvorsteher dieses den Amtsuntergebenen eröffnen wollen.

Den 17. Novbr. 1825.

Stadtrath.

Hieszu eine Beilage.